Satzung der Gemeinde Kupferzell über die Benutzung und den Betrieb der gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Kindergartensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und §§ 22 und 90 SGB VIII hat der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

1) Die Gemeinde Kupferzell betreibt Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden: "Einrichtung") im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.
2) Diese Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Gemeinde Kupferzell.
3) Über die Einrichtung von weiteren Gruppen sowie die Änderung und Schließung eines Kindergartens oder einer Gruppe davon entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell.
4) Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Aufgabe der Einrichtung

1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung.
3) Die Kinder lernen dort frühzeitig einen gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen Begebenheiten Rücksicht.

§ 3 Aufnahme, Benutzerkreis

1) In die Einrichtung werden – je nach Betreuungsform - auf Antrag Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen, die Einwohner der Gemeinde Kupferzell sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kupferzell haben.
2) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich eine Grundschulförderklasse besuchen. Der Träger der Einrichtung ist vom Personensorgeberechtigten unverzüglich über die Rückstellung vom Besuch der Grundschule zu unterrichten.
3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Kinder in die Einrichtung ihrer Wahl aufgenommen. Stehen in der gewünschten Einrichtung keine freien Plätze zur Verfügung, werden die freien Plätze der weiteren Einrichtungen angeboten. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung und/oder Betreuungsform.
4) Soweit organisatorisch erforderlich können Kinder, die verschiedene Betriebsformen (Öffnungszeiten) wahrnehmen, in einer Gruppe zusammengefasst werden (Mischgruppen).
5) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
6) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Einrichtung auf Veranlassung der Eltern / Personensorgeberechtigten ärztlich zu untersuchen. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften

Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung. Darüber hinaus wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

7) Über die Aufnahme und Zuordnung der Kinder zu den einzelnen Einrichtungen bzw. Gruppen entscheidet unter Berücksichtigung von Abs. 3 die jeweilige Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Die rechtsverbindliche Aufnahme der Kinder in die Einrichtung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags (Anlage 5 des Anmeldehefts des Ev. Landesverbands) durch die Eltern / Personensorgeberechtigten und durch den Bürgermeister bzw. den von ihm Bevollmächtigten.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung

1) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Einrichtung ist bei der Leiterin des jeweiligen Kindergartens vorzunehmen. Es wird hierfür das Anmeldeheft des Ev. Landesverbands verwendet. Der Aufnahmeantrag kann frühestens drei Monate vor Aufnahme beim Träger eingereicht werden und muss spätestens einen Monat vor Aufnahme beim Träger eingereicht werden, dass die erforderlichen Überprüfungen vor der beantragten Aufnahme durchgeführt werden können. Bei Aufnahme in eine Krippengruppe kann der Antrag abweichend von Satz 3 frühestens sechs Monate vor Aufnahme beim Träger eingereicht werden.
2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Dem Antrag sind beizufügen:
   - ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular (Anlage 5 des Anmeldehefts des Ev. Landesverbands)
   - eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung (Anlagen 2 und 3 des Anmeldehefts des Ev. Landesverbands).
3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
4) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Abweichend von Satz 1 können Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, nur bis spätestens zum Ende des Monats April unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden.
5) Die Abmeldung hat grundsätzlich gegenüber dem Träger der jeweiligen Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
6) Der Antrag auf einen Wechsel zwischen verschiedenen Angebotsformen und die Aufstockung oder Reduzierung des Betreuungsumfangs ist schriftlich gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu stellen.
7) Bei einem Wechsel zwischen zwei Einrichtungen der Gemeinde Kupferzell ist eine vorzeitige Kündigung des Kindergartenplatzes nicht möglich; das Benutzungsverhältnis läuft ununterbrochen weiter.
8) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 5 Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

In den Einrichtungen gibt es ab 01.01.2017 folgende Betreuungsangebote:

1) Kindergarten Carlsschule:
   - VÖ: Betreuung in verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (vormittags Mo-Fr 07.30 – 13.30 Uhr)

- GT: Ganztagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Basis grundsätzlich VÖ; Betreuung ab 07.00 bis Beginn VÖ und Betreuung nach Ende VÖ bis 17.00 Uhr)
- Kleinkindgruppe VÖ: Betreuung in verlängerter Öffnungszeit für Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (vormittags Mo-Fr 07.30 – 13.30 Uhr)

2) Sebastian-Kneipp-Kindergarten :

- VÖ: Betreuung in verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (vormittags Mo-Fr 07.30 – 13.30 Uhr)
- GT: Ganztagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Basis grundsätzlich VÖ; Betreuung ab 07.00 bis Beginn VÖ und Betreuung nach Ende VÖ bis 17.00 Uhr)
- Kleinkindgruppe VÖ: Betreuung in verlängerter Öffnungszeit für Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (vormittags Mo-Fr 07.30 – 13.30 Uhr)
- Kleinkindgruppe GT: Ganztagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Basis grundsätzlich VÖ; Betreuung ab 07.00 bis Beginn VÖ und Betreuung nach Ende VÖ bis 17.00 Uhr)

3) Kindergarten Westernach:

- RG: Regelbetreuung für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (vormittags Mo-Fr 07.45 – 12.45 Uhr und nachmittags Mo + Di 14.00 – 16.30 Uhr)
- RG-W: Regelbetreuung mit erweitertem Waldangebot für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (vormittags Mo-Fr 07.45 – 12.45 Uhr und nachmittags Mo + Di 14.00 – 16.30 Uhr)
- VÖ: Betreuung in verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (vormittags Mo-Fr 07.30 – 13.30 Uhr)
- GT: Ganztagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Basis grundsätzlich VÖ / RG / RG-W; Betreuung ab 07.00 bis Beginn VÖ / RG / RG-W und Betreuung nach Ende VÖ / RG / RG-W bis 17.00 Uhr)
- Kleinkindgruppe VÖ: Betreuung in verlängerter Öffnungszeit für Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (vormittags Mo-Fr 07.30 – 13.30 Uhr)
- Kleinkindgruppe GT: Ganztagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Basis grundsätzlich VÖ; Betreuung ab 07.00 bis Beginn VÖ und Betreuung nach Ende VÖ bis 17.00 Uhr)

Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden auch durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 6 Besuch der Einrichtung

1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3) Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, muss dieses der Kindergartenleitung am ersten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
4) Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage (Ferien) geöffnet. Über Ausnahmen sowie über die Schließtage (Ferien) werden die Eltern / Personensorgeberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten in der Einrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen. Die Bring- und Abholzeiten legen die jeweiligen Einrichtungen nach Anhörung des Elternbeirats im Einvernehmen mit dem Träger fest.
6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
7) Tagesweises Platzsharing in der VÖ, RG, RG-W und in der Kleinkindgruppe ist nicht möglich.

§ 7 Schließtage (Ferien) und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1) Die Öffnungszeiten und die Schließtage (Ferien) für die einzelnen Kindergartengruppen legt der Bürgermeister im Benehmen mit der jeweiligen Leiterin und nach Anhörung des Elternbeirates fest.
2) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern / Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
5) Eine Kündigung des Kindergartenplatzes auf Beginn der Ferien und eine Neuanmeldung nach Ende der Ferien ist nicht möglich.

§ 8 Regelungen im Krankheitsfall

1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von infektiösen Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen oder sonstigem Ungeziefer.
2) Bei Verdacht oder Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Gruppenleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Einrichtungsleitung hat derartige Fälle unverzüglich dem Bürgermeister oder dem betreffenden Sachbearbeiter mitzuteilen. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Eltern / Personensorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.
4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder Ungezieferbefall - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Stellungnahme, die den Besuch der Einrichtung wieder erlaubt, erforderlich. Im Zweifel kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Besucht das Kind die Einrichtung, ohne dass eine ärztliche Stellungnahme abgegeben wurde, die den Besuch der Einrichtung wieder erlaubt, haften die Eltern / Personensorgeberechtigten für die Folgen.

§ 9 Ausschluss vom Besuch

1) Kinder können von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
   a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde;
   b) sie mehr als vier Wochen über einen zusammenhängenden Zeitraum unentschuldigt fehlen;
   c) die Einrichtung nur unregelmäßig besuchen;
   d) die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten durch die Eltern / Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden;
   e) sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Einrichtung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln und dabei insbesondere andere Kinder erheblich belästigen, die Einrichtung beschädigen oder den Betrieb nachhaltig stören;

f) sich nach der Aufnahme herausstellt, dass das Kind noch nicht einen solchen Entwicklungsstand aufweist, dass es ohne erhebliche Störungen in die Gruppe integriert werden kann;
g) trotz einem anberaumten Einigungsgespräches erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen;
h) die Gebührenschuldner oder deren Vertreter nach § 15 mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

2) Ein Ausschluss wird durch die Gemeindeverwaltung, nach vorheriger Rücksprache mit dem Jugendamt und der Gruppenleiterin ausgesprochen. Bevor ein Ausschlussverfahren in die Wege geleitet wird, wird von der Gruppenleiterin rechtzeitig der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes zur Beratung hinzugezogen.

§ 10 Versicherung, Haftung

1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
   a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
   b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
   c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)

   Die Kosten dieser Unfallversicherung trägt die Gemeinde Kupferzell.
2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3) Eine Haftung der Gemeinde oder des Personals der Einrichtungen für Schäden auf dem Weg zur oder von der Einrichtung wird nicht übernommen.
4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, der Ausstattung und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
5) Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihren Diensten stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.
6) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern / Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Aufsicht

1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern / Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4) Kinder, die eine Einrichtung der Gemeinde Kupferzell besuchen, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.

§ 12 Betreuung von Grundschulkindern im Kindergarten

Grundschulkinder werden weder während des Schuljahres noch während der Schulferien in den Kindergarten aufgenommen.

§ 13 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

II. Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

§ 14 Benutzungsgebühren

1) Für die Benutzung von Einrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 15 (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Für Kinder, die nach dem 15. eines jeden Monats erstmals die Tageseinrichtung besuchen, ist für den ersten Monat die Hälfte der monatlichen Benutzungsgebühr, ansonsten die volle Monatsgebühr zu entrichten. Bei Abmeldung eines Kindes während des laufenden Kindergartenjahres bis zum 15. eines jeden Monats ist die Hälfte der monatlichen Benutzungsgebühr, ansonsten die volle Monatsgebühr zu entrichten.
4) Die Benutzungsgebühr stellt eine Beteiligung der Eltern / Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Tageseinrichtungen dar und ist deshalb auch während der Schließtage (Ferien), bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen (nachrichtlich: für 12 Monate im Jahr).

§ 15 Gebührenhöhe

1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben und die gleichzeitig eine der gemeindlichen Einrichtungen besuchen.
2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz pro Monat im Einzelnen:
   a) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer **Regelgruppe** (RG) mit bis zu 30 Std./Woche oder in einer Gruppe mit **verlängerten Öffnungszeiten** (VÖ)
      1. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 92 €
      2. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 46 €
      3. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten 183 €
      4. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten 92 €
      5. jedes weitere Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ist frei
   b) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer **Waldgruppe** (RG-W) mit bis zu 30 Std./Woche
      1. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 105 €
      2. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 53 €
      3. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten 211 €
      4. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten 105 €
      5. jedes weitere Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ist frei
   c) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer Gruppe mit **Ganztagesbetreuung (GT) bis 35 Stunden/Woche**
      1. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 135 €
      2. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 67 €
      3. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten 211 €

4. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten 105 €
5. jedes weitere Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ist frei

d) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer Gruppe mit **Ganztagesbetreuung (GT) bis 40 Stunden/Woche**
1. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 155 €
2. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 78 €
3. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten 269 €
4. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten 135 €
5. jedes weitere Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ist frei

e) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer Gruppe mit **Ganztagesbetreuung (GT) bis 45 Stunden/Woche**
1. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 176 €
2. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 88 €
3. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten 352 €
4. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten 176 €
5. jedes weitere Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ist frei

f) für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in einer Gruppe **mit Ganztagesbetreuung (GT) bis 50 Stunden/Woche**
1. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 197 €
2. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kindergarten 98 €
3. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten 394 €
4. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners vom vollendeten zweiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten 197 €
5. jedes weitere Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ist frei

g) für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten bis zu zum vollendeten dritten Lebensjahr in der **Kleinkindgruppe** bei **Verlängerter Öffnungszeit (VÖ) bis 30 Stunden/Woche**
1. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners im Kindergarten 232 €
2. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners im Kindergarten 116 €
3. jedes weitere Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ist frei

h) für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten bis zu zum vollendeten dritten Lebensjahr in der **Kleinkindgruppe** bei einer **Ganztagesbetreuung (GT) bis 35 Stunden/Woche**
1. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners im Kindergarten 314 €
2. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners im Kindergarten 157 €
3. jedes weitere Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ist frei

i) für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten bis zu zum vollendeten dritten Lebensjahr in der **Kleinkindgruppe** bei einer

Ganztagesbetreuung (GT) bis 40 Stunden/Woche

1. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners im Kindergarten 363 €
2. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners im Kindergarten 181 €
3. jedes weitere Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ist frei

j) für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten bis zu zum vollendeten dritten Lebensjahr in der **Kleinkindgruppe** bei einer **Ganztagesbetreuung (GT) bis 45 Stunden/Woche**

1. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners im Kindergarten 411 €
2. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners im Kindergarten 206 €
3. jedes weitere Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ist frei

k) für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten bis zu zum vollendeten dritten Lebensjahr in der **Kleinkindgruppe** bei einer **Ganztagesbetreuung (GT) bis 50 Stunden/Woche**

1. für das 1. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners im Kindergarten 460 €
2. für das 2. Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners im Kindergarten 230 €
3. jedes weitere Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ist frei

3) Bei der Buchung der Ganztagesbetreuung und Berechnung des Betreuungsumfangs nach Abs. 2 Lit. c) bis Lit. f) und Abs. 2 Lit. h) bis Lit. k) wird als Basisbetreuung ein VÖ- bzw. RG- / Wald-Platz zugrunde gelegt.

4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2, ist die Änderung der Gemeinde/Stadt unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen schriftlich angezeigt wurden.

5) Für das vierte Kind aus dem Haushalt des Gebührenschuldners ist die Betreuung in einer Regelgruppe oder einer Gruppe mit Verlängerten Öffnungszeiten ab Vollendung des dritten Lebensjahres gebührenfrei, sofern bereits drei Kinder aus dem Haushalt des Gebührenschuldners einen Kindergarten der Gemeinde Kupferzell besucht haben.

6) In Sonderfällen (besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen von mehr als einem Monat) ist kann die Gebühr auf Antrag herabgesetzt oder erlassen werden. Dies gilt nicht, wenn eine Übernahme nach den Vorschriften des SGB XII möglich ist.

§ 16 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Einrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung/Fälligkeit

1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 14 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des laufenden Kalendermonates und ist jeweils für den gesamten Monat zu entrichten.

2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

3) Die Gebühr ist bis zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit dem Einzug der Gebühren ist die Gemeindekasse Kupferzell betraut.

4) Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 18 Betreuung der Schulanfänger (künftigen Erstklässlern) und Höhe der Gebühren für die Betreuung

1) Für Schulanfänger (künftige Erstklässler) ist die Benutzungsgebühr für den Besuch der Einrichtung bis zum Ende des Monats August zu entrichten. Schulanfänger werden längstens bis 31.08. im Kindergarten betreut.
2) Soweit die Schulanfänger ab 01.09. bis zur Einschulung Betreuung benötigen, können die Eltern / Personensorgeberechtigen das Kind zu verlängerten Öffnungszeiten in der Schule betreuen lassen. Die Höhe der Benutzungsgebühr je angefangener Woche beträgt 30 €.
3) Hat ein Kindergarten in der letzten August-Woche bereits wieder geöffnet, wird den Eltern / Personensorgeberechtigten angeboten, alternativ zur Betreuung im Kindergarten die Betreuung in der Schule ohne weitere Zusatzkosten in Anspruch nehmen zu können.

§ 19 Mittagessen

Neben den Benutzungsgebühren für den Besuch der Tageseinrichtung ist ein besonderes Entgelt für das Mittagessen zu zahlen. Die Höhe des Essenentgeltes wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell privatrechtlich festgesetzt und erhoben.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kupferzell geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kupferzell, den 29.11.2016

Joachim Schaaf
Bürgermeister